

Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„ Microkinesitherapie e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Ulm.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck / Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Microkinesitherapie als eigenständige Therapieform.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Etablierung und Schaffung eines eigenen Berufsstandes Microkinesitherapeut über die Gerichtsbarkeit, über Universitäten oder andere Wege, sowie die Implementierung des Berufsstandes in das deutsche Gesundheitswesen
 - Die breite Öffentlichkeit sachlich und neutral über die Microkinesitherapie zu informieren, um zur Verbreitung und Anerkennung beizutragen (Marketing und Promotion).
 - Repräsentation der Mitglieder im deutschsprachigen Raum
 - Erstellung und Bereitstellung von Lehrmitteln und Literatur, um die Vermittlung der Therapie zu fördern und zu unterstützen
 - Übersetzen französischer Forschungsarbeit und der französischen Literatur für den deutschsprachigen Raum
 - Qualitätssicherung des Ausbildungsstandards
 - Erstellung von Publikationen
 - Der Verein kann auch sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. 12. (Rumpfbjahr).
3. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen und ist limitiert auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann nur nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgen.
2. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein gerichtet wird und der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat.
2. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,

- c. durch Ausschluss aus dem Verein,

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand in schriftlicher Form erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses durch den Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht und endet mit dem Ende des Kalenderjahres.

- d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
5. Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die jeweils gültige Beitragsordnung liegt dem Aufnahmeantragsformular bei und wird auf der Internetseite veröffentlicht.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

C. ORGANE

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand und
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt, hat sich aber im Innenverhältnis an folgende Ausnahme zu halten:

Bis zu einem Betrag vom 20fachen des Einzelmitgliedsbeitrages ist jeder Vorstand einzelvertretungsberechtigt, danach bis zu einem Betrag vom 50fachen des Einzelmitgliedsbeitrages ist der Vorstand gesamtvertretungsberechtigt. Ab dem 51fachen Einzelmitgliedsbeitrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Innen- und Außenverhältnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der Ersatz der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

Anträge hierzu sind bis spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g. Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit, kann der Vorstand vorsorglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit unveränderter Tagesordnung, unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung, einladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Auch hier gelten die in § 11 Abs. 1 gemachten Ausführungen. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{5}{6}$ der Stimmen aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und zu archivieren.

2. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Zahl der erschienenen Mitglieder (Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung)
 - die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - die vorgenommenen Wahlen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Auch hier gelten die Ausführungen zu §11 Abs. 1).
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an
Ärzte ohne Grenzen
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel: +49 (30) 700 130 0
Fax: +49 (30) 700 130 340
office@berlin.msf.org

Eintrag im Vereinsregister unter Nummer: 21575; Steuernummer: 27/672/52443

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.06.2012 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 08.03.2018 und 06.03.2020 geändert.

München, den 06.03.2020